

**Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
(AGBiZ)
in der DGZMK**

§ 1 Name und Sitz

"Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" hat ihren Sitz an der Geschäftsstelle der DGZMK.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Arbeitsgemeinschaft ist aus der Arbeitsgemeinschaft Röntgenologie (ARö) hervorgegangen und hat die Aufgabe, die Bildung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu pflegen und die wissenschaftlichen Interessen dieses Gebietes mit folgenden Zielen zu fördern:

1. Koordinierung von Forschungsvorhaben,
2. Ausbau und Koordinierung des Unterrichtes an unseren Universitäten und Hochschulen,
3. Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
4. Bearbeitung der Probleme der Strahlenexposition und des Strahlenschutzes und
5. Intensivierung der Fortbildung, um Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in die Praxis zu tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der DGZMK.

1. Nur Mitglieder der DGZMK können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden.
2. Ordentliches Mitglied können in Deutschland approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte werden.
3. Als außerordentliches Mitglied können ausländische Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Angehörige anderer akademischer Disziplinen des In- und Auslandes aufgenommen werden. Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass die Approbation bzw. das Diplom einer deutschen Graduierung gleichgestellt ist.
4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaft erworben haben

Zum Ehrenmitglied kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden; der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Modalitäten über Ehrungen und Preisverleihungen bedürfen der Zustimmung der DGZMK.

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft erlischt in sinngemäßer Anwendung des § 5

der Satzung der DGZMK. Ein Antrag auf Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft ist vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten, die hierüber entscheidet. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die oder den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaft führt eine Mitgliederliste.

§ 4 Verhältnis zur DGZMK

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildgebung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gehört mit ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern korporativ der DGZMK an. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Vorstand der DGZMK einmal jährlich (im I. Quartal) durch Übersendung der Protokolle über die Mitgliederversammlung, Mitgliederliste, Ergebnis- und Verlustrechnung sowie des Jahresberichtes der oder des Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Arbeitsgemeinschaft erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben keine besonderen Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Arbeitsausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zeit und Tagesordnung müssen durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft schriftlich bekanntgegeben und fristgerecht im Organ der DGZMK veröffentlicht werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge,
3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
4. die Entlastung des Vorstandes insbesondere der Schrift- und Rechnungsführung.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich begründet beim Vorstand eingebracht werden und spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die jedem Mitglied auf Anforderung zugestellt wird.

§ 8 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

Der Vorstand besteht aus:
der oder dem 1. Vorsitzenden,
der oder dem 2. Vorsitzenden,
der Schrift- und Rechnungsführung

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Neben der Führung der laufenden Geschäfte hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung einer Arbeitssitzung oder wissenschaftlicher Tagung, die nach Möglichkeit jährlich einmal, mindestens jedes zweite Jahr stattfinden soll und auf der das Fachgebiet der Arbeitsgemeinschaft in öffentlicher Rede abgehandelt wird.
3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder gemäß § 3.
4. Bearbeitung der von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft eingereichten Anträge und Aufstellung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse wird durch die Schrift- und Rechnungsführung eine Niederschrift angefertigt.

Mindestens einmal jährlich findet eine Geschäftssitzung des Vorstandes statt.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die im Einklang mit der Satzung der DGZMK stehen müssen, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu Ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder mindestens der Hälfte aller Mitglieder schriftlich gestellt sein. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die DGZMK kann die Auflösung beschließen, wenn das Ausmaß der Aktivitäten dies erfordert. Im Falle der Auflösung fließt eventuell vorhandenes Vermögen nach Regelung eingegangener Verbindlichkeiten an die DGZMK.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2023 in Hamburg.